

BESCHLUSSVORLAGE V0153/19 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de	
Datum	18.02.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Niederlegung des Amtes als Stadtrat durch Frau Christine Haderthauer;
Nachrücken von Herrn Rudolf Geiger in den Stadtrat
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Frau Christine Haderthauer wird auf eigenen Antrag mit sofortiger Wirkung aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt entlassen.
2. Herr Rudolf Geiger rückt mit sofortiger Wirkung als Listennachfolger für Frau Christine Haderthauer in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nach.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Frau Christine Haderthauer teilte mit Schreiben vom 04.12.2018 mit, dass sie ihr Mandat als Stadtratsmitglied zum Ende des Jahres 2018 niederlegt.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann eine in den Stadtrat gewählte Person das Amt - auch ohne wichtigen Grund - niederlegen. Der Verlust des Amtes als Stadtrat bedarf jedoch einer förmlichen und verbindlichen Feststellung durch den Stadtrat (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG), da die Niederlegungserklärung des ausscheidenden Mitglieds rechtlich als Antrag auf Entlassung aus dem Amt zu werten ist, über den der Stadtrat zu entscheiden hat. Das ausscheidende Mitglied hat hierbei Anspruch auf Zustimmung des Stadtrats zur Amtsniederlegung.

Frau Christine Haderthauer war daher nicht bereits zum Ende des Jahres 2018, sondern erst mit Wirkung des hier zu fassenden Beschlusses aus dem Stadtrat zu entlassen.

2. Über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheidet gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG ebenfalls der Stadtrat.

Nach dem Beschluss über das Ausscheiden von Frau Christine Haderthauer wäre unter Beachtung der Reihenfolge der bei der Stadtratswahl am 16.03.2014 auf den Wahlvorschlag der CSU abgegebenen Stimmzahlen Herr Dr. Johannes Hörner als Listennachfolger berechtigt, in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nachzurücken (Art. 37 GLKrWG). Herr Dr. Hörner lehnte jedoch mit schriftlicher Erklärung vom 17.12.2018 die Übernahme des Amtes ab, was gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ebenfalls ohne wichtigen Grund möglich ist.

Deshalb ist Herr Rudolf Geiger nach den Ergebnissen der Stadtratswahl als Nächster berechtigt, in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nachzurücken. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben; insbesondere nahm Herr Geiger die Wahl mit Erklärung vom 30.12.2018 wirksam an.